

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 30. Juni 2005

Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2005 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Anwaltsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Stellungnahme:

Die Anpassung des BGFA an das „Bologna“-Modell wird begrüsst. Die vorgeschlagene Voraussetzung eines „Master“ für den Eintrag ins Anwaltsregister sowie die geplante Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines „Bachelor“ zum Praktikum finden unsere Zustimmung.

Die für den Registereintrag vorgeschlagene Voraussetzung einer Berufshaftpflichtversicherung kann zwar zu einer Stärkung des Klientenschutzes führen. Der Vorschlag ist aber insofern problematisch, als damit Entscheide über faktische Berufsverbote letztlich auf die Versicherungen überwältzt werden.

Über den Gegenstand der vorliegenden Revision hinaus fordern die Schweizer Unternehmen eine Berichtigung der verfehlten Kriterien im geltenden BGFA für die Regelung der Unabhängigkeit der Anwälte. Die in Rechtsabteilungen angestellten Rechtsanwälte sind den so genannt „freien“ Rechtsanwältinnen gleichzustellen. Die geltenden Unterschiede sind insbesondere mit Blick auf die Gewährung resp. Nichtgewährung des Anwaltsgeheimnisses ungerechtfertigt. Die heutige *Marktabstottung* der „freien“ Anwälte führt für die Schweizer Unternehmen zu einer *Einschränkung der Organisationsfreiheit* sowie zu *unnötigen Mehrkosten*. Gegenüber ausländischen Unternehmen, deren angestellte Rechtsanwältinnen das Attorney-Client-Privilege in Anspruch nehmen können, ist die heutige Regelung nicht zuletzt ein *Standortnachteil* für Schweizer Unternehmen.

1. Master-Abschluss (Art. 7 Abs. 1 lit. a)

Wir sind damit einverstanden, dass durch die Änderung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA neu ein „Master“ die Voraussetzung für den Eintrag ins Anwaltsregister bildet. Diese Voraussetzung ist im Sinne des Klientenschutzes notwendig und richtig. Der auf dem „Bachelor“ aufbauende „Master“ vermittelt die erforderlichen breiten und vertieften Rechtskenntnisse, womit weiterhin ein hohes Ausbildungsniveau garantiert werden kann.

Diese Regelung sollte unseres Erachtens nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen, zumal der Master-Titel dem heute geforderten Lizentiat entspricht. Darüber hinaus kann die Möglichkeit, bereits Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelors zum Praktikum zuzulassen, zu einer zeitlichen Flexibilisierung und gegebenenfalls gar zu einer Verkürzung der Gesamt-Ausbildungsdauer führen.

2. Bachelor-Abschluss für die Zulassung zum Praktikum (Art. 7 Abs. 2)

Wir unterstützen den Vorschlag der Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern des Bachelor-Titels zum Anwaltspraktikum. Dies erhöht die Flexibilität und kann zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führen, zumal die Kombination von universitärer Ausbildung und Praktikum möglich wird. Dies fördert nicht zuletzt auch die rasche Integration ins Wirtschaftsleben, was aus unserer Sicht sehr zu begrüssen ist.

3. Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 1)

Dass Rechtsanwälte über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, ist an sich im Sinne des Klientenschutzes zu begrüssen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als zwingendes Eintragungserfordernis ist allerdings problematisch, weil damit die Ausübung des Anwaltsberufs praktisch von der Bereitschaft der Versicherungen abhängig gemacht wird, entsprechende Versicherungen abzuschliessen bzw. zu erneuern. Gemäss Art. 9 BGFA ist der Registereintrag zu löschen, wenn die Voraussetzungen für den Eintrag nicht mehr erfüllt werden. Wenn ein Rechtsanwalt (insbesondere nach einem Schadenfall) auf dem Versicherungsmarkt keinen Versicherungsschutz mehr erhält, müsste er somit seine berufliche Tätigkeit einstellen. In einem solchen Fall wären es die Versicherungen, welche faktisch ein Berufsverbot aussprechen würden. Dies muss aber die Aufgabe der Aufsichtsbehörde bleiben. Die Alternative zum Erlass eines faktischen Berufsverbots durch die Versicherer wäre ein Kontrahierungszwang seitens der Versicherer. Da diese trotz übermässig vielen oder hohen Schäden weiterhin Versicherungsschutz gewähren müssten, würde dies zu einer Prämienerrhöhung für alle Anwältinnen und Anwälte führen. Im Zusammenhang mit dieser Problematik sowie mit Blick auf eine allfällige Alternativlösung verweisen wir auf das Schreiben des Schweizerischen Versicherungsverbands vom 16. Juni 2005, welches wir dieser Stellungnahme als Anhang 1 beilegen.

4. Meldepflicht (Art. 15)

Wir sind damit einverstanden, dass die Pflicht der kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der Aufsichtsbehörde des Kantons unverzüglich Vorfälle zu melden, welche die Berufsregeln verletzen könnten, um den Tatbestand des Fehlens persönlicher Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 BGFA ergänzt wird.

5. Weitere Bemerkungen: In Unternehmen angestellte Rechtsanwälte

Wir möchten die Gelegenheit der Vernehmlassung zur Revision des BGFA auch dazu nutzen, um auf die sehr unbefriedigende Situation bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hinzuweisen, welche in unternehmensinternen Rechtsabteilungen angestellt sind.

Mit dem Erfordernis des Nichtvorliegens eines Angestelltenverhältnisses mit einer Firma enthält das BGFA eine verfehlte Definition der Unabhängigkeit des Anwalts. Damit gelten angestellte Anwälte gemäss BGFA als abhängig, ausser sie seien bei einem anderen „unabhängigen“ Anwalt angestellt oder bei einer nicht gewinnorientierten Unternehmung (Art. 8 Abs. 1 lit. d und Art. 8 Abs. 2 BGFA). Das Kriterium der Anstellung als Massgabe für die Unabhängigkeit ist aber so sachfremd wie die beiden Ausnahmen. Unsere Mitglieder-Unternehmen beobachten häufig, dass gerade die externen (so genannt „freien“) Anwälte zum Teil sehr weitgehend bereit sind, ihre innerliche Unabhängigkeit aufzugeben, um ein Mandat zu erhalten bzw. zu behalten. Zur detaillierten Begründung der Ablehnung der Definition der Unabhängigkeit gemäss geltendem BGFA verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen vom 6. Juni 2005, welche wir diesem Schreiben inkl. Beilage (Standesregeln der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen) als Anhang 2 beilegen. Den in der erwähnten Stellungnahme gemachten Ausführungen schliessen wir uns vollumfänglich an.

Die derzeitige Regelung dient offenbar ausschliesslich der Marktabschottung der „freien“ Anwälte. Für die Schweizer Unternehmen ist diese Marktabschottung mit erheblichen Mehrkosten und zusätzlichem Zeitaufwand verbunden, weil sie zum Bezug externer Anwälte gezwungen sind, falls sie nicht erhebliche Nachteile in Kauf nehmen wollen. Diese Nachteile betreffen vor allem das Fehlen des Anwaltsgeheimnisses für in Unternehmen angestellte Rechtsanwälte. Diesbezüglich hat die Problematik in der Praxis besondere Aktualität erlangt, zumal die Wettbewerbskommission kürzlich ein „Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen“ herausgegeben hat. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Unternehmensjuristen das Anwaltsgeheimnis nicht gilt. Nebenbei sei auch erwähnt, dass die mit Verweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts gemachte Feststellung, dass ausserhalb von eigentlicher Verteidigerkorrespondenz auch von externen Anwälten erstellte Dokumente der Beschlagnahme unterliegen, wenn sie sich beim Unternehmen befinden, auch das Anwaltsgeheimnis für externe Anwälte ausserordentlich restriktiv ausgelegt wird. Die Praxis, welche für Unternehmen in der Schweiz ungünstiger ist als im Ausland, widerspricht im Ergebnis den Anforderungen an ein faires Verfahren.

Unseres Erachtens sollte ein Privileg zumindest denjenigen Unternehmensjuristen gewährt werden, welche in der Compliance – d.h. der Sicherstellung der rechtlich korrekten Anwendung von Gesetzen wie z.B. dem Geldwäschereigesetz, dem Antikorruptionsgesetz oder dem Kartellgesetz – tätig sind. Hier könnte man sich sogar fragen, ob eine Privilegierung auch den Unternehmensjuristen gewährt werden soll, welche über kein Anwaltspatent verfügen. Während eine funktionale Betrachtungsweise im Compliance-Bereich gegen die Voraussetzung des Anwaltspatents spräche, wäre aber auch zu berücksichtigen, dass gerade mit dem Anwaltspatent resp. mit den für dessen Erlangung vorausgesetzten persönlichen Eigenschaften (wie z.B. dem strafrechtlichen Leumund oder dem Fehlen von Verlustscheinen) dafür gesorgt werden soll, dass es sich bei den vom Privileg erfassten Juristen um vertrauenswürdige Personen handelt. Bei einem Privileg für Unternehmensjuristen ohne Anwaltspatent müsste ein analoger Prüfmechanismus aufgestellt werden.

Die Tätigkeit der Unternehmensjuristen im Allgemeinen und der Compliance im Besonderen kann nur dann richtig ausgeübt werden, wenn Mitarbeiter, die eine Frage haben oder sensitive Informationen weiterleiten wollen, wissen, dass ihr Gesprächspartner geschützt ist resp. dass die diesem mitgeteilten Informationen geheim bleiben. Unternehmensjuristen sind z.B. bei der Beurteilung, ob die neue Kronzeugenregelung des Kartellgesetzes angerufen werden soll, zwingend darauf angewiesen, von Mitarbeitern sensitive Informationen zu bekommen. Solche Informationen sind aber nur erhältlich, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass der Unternehmensjurist durch das Anwaltsgeheimnis geschützt ist. Erhalten Unternehmensjuristen in diesem Bereich offene Informationen, dient dies letztlich der Kartellbekämpfung.

Insbesondere weil das Attorney-Client-Privilege in der Schweiz für Unternehmensjuristen nicht gilt, müssen Schweizer Unternehmen häufig gezwungenermassen einen externen Rechtsanwalt beiziehen. Damit sind die Schweizer Unternehmen letztlich nicht frei, ihre Beratung und Vertretung in juristischen Sachen so zu gestalten, wie sie es für wirtschaftlich und organisatorisch am sinnvollsten erachten. Es besteht also ein eklatanter und ungerechtfertigter Eingriff in die Organisations- und damit in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen.

Aus den oben genannten Gründen fordert *economiesuisse*, dass die im geltenden BGFA festgehaltene formale Definition der Unabhängigkeit im Sinne der Gleichstellung von Unternehmensjuristen mit externen Anwälten geändert wird. Insbesondere mit Bezug auf das Anwaltsgeheimnis gibt es keinen Grund, einen Unternehmensjuristen anders zu behandeln als einen externen Anwalt. Als anschauliches Beispiel für die Sicht der Schweizer Unternehmen zu dieser Problematik leiten wir Ihnen als Anhang 3 eine Kopie des Schreibens der F. Hoffmann-La Roche AG vom 1. Juni 2005 weiter.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Pascal Gentinetta
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Issue Manager

Anhang:

Kopien der Stellungnahmen

1. des Schweizerischen Versicherungsverbands vom 16. Juni 2005
2. der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen vom 6. Juni 2005
3. der F. Hoffmann-La Roche AG vom 1. Juni 2005

Kopie an:

Bundesamt für Justiz
Abteilung Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern